

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/03/0045

Rechtssatz

Für die Abgrenzung, ob eine Personenbeförderung im Rahmen der Ausübung des Mietwagen- oder des Taxigewerbes erfolgt ist, ist nicht die Art des Kommunikationsmittels, mit dessen Hilfe es zum Fahrauftrag kam, entscheidend, sondern der Inhalt des erteilten Auftrags, der bereits anlässlich der Bestellung des Fahrzeuges die zu erbringende Beförderungsleistung zumindest nach Anfangs- und Endpunkt zu umschreiben hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017030045.L03